

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE

### MITTERKIRCHEN IM MACHLAND

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 07. Oktober 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 6 Verordnung: Wasserleitungsordnung

---

#### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland vom 11. September 2025 betreffend die Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland (Wasserleitungsordnung).

Auf Grund des § 9 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. liegenden und unter die Bestimmung des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 35/2015, fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung. Die Marktgemeinde Mitterkirchen im M. ist Mitglied des Wasserverbandes Perg „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“.

#### § 2

##### Begriffe

(1) **Wasserversorgungsanlage Mitterkirchen (in weiterer Folge WVA Mitterkirchen genannt):** Ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Marktgemeinde Mitterkirchen, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitung. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

(2) **Anschlusspflichtiger:** Ist der (sind die) Eigentümer des anzuschließenden Objektes, Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechts ist diesem gleichgestellt.

(3) **Versorgungsleitung:** Ist jener Teil der WVA Mitterkirchen innerhalb des Versorgungsgebietes von der die Anschlussleitungen abzweigen.

(4) **Anschlussleitung:** Ist die Wasserleitung zwischen Versorgungsleitung der WVA Mitterkirchen bis zum Beginn der Verbrauchsleitung. Sie beginnt nach der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Anschlussleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.

(5) **Übergabestelle Hauptsperrhahn vor Verbrauchsleitung:** Die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung.

(6) **Verbrauchsleitung:** Dies ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

#### § 3

##### Anschluss an die WVA Mitterkirchen

(1) Nicht unter Anschluss- und Benützungszwang fallende Objekte können über Antrag an die WVA Mitterkirchen angeschlossen werden, wenn dadurch der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

(2) Für freiwillige Anschlüsse außerhalb des Anschlussbereiches der WVA Mitterkirchen kann die Marktgemeinde Mitterkirchen den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung bzw. Verwendung eines Grundstückes (Gebäudes) eine übermäßige Beanspruchung der WVA Mitterkirchen erwarten lässt bzw. verursacht, oder wenn deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Benützungs- und Erhaltungskosten verursacht.

(3) Vor dem Anschluss eines Objektes an die WVA Mitterkirchen hat der Eigentümer des Objektes an die Marktgemeinde Mitterkirchen eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch und dem Anschlussleitungsquerschnitt zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Marktgemeinde Mitterkirchen rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten. Sollte darüber hinaus der Querschnitt der Anschlussleitung nicht ausreichen, so sind sämtliche Arbeiten und Kosten vom Antragsteller vom Absperrschieber der Versorgungsleitung bis zur Verbrauchsleitung zu übernehmen.

(4) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

#### **§ 4**

#### **Versorgungsleitung**

(1) Sollte das Grundstück auf dem sich das anzuschließende Objekt befindet im 50 Meter Bereich der Versorgungsleitung sein, so kann die Versorgungsleitung auf dem kürzesten Weg (zB quer über ein Feldstück etc.) und ohne Entschädigungsansprüche in jeglicher Form bis 15 Meter zur nächstgelegenen Hausfront herangeführt werden und sofern keine fremden Ansprüche gestellt werden und keine fremden Rechte verletzt werden. Im Privatbereich muss das Servitutsrecht sichergestellt werden.

(2) Sollte aus technischen Gründen ein Hausanschlussschieber am Grundstück erforderlich sein, so ist dieser ständig freizuhalten. Die Wassertafeln (Hinweis auf Schieber) sind in unmittelbarer Nähe des Schiebers anzubringen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für den Teil der Versorgungsleitung, die sich auf seinem Grundstück befindet, Obsorge zu tragen. Er ist verpflichtet sie vor jeder Beschädigung insbesondere Frost zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden.

#### **§ 5**

#### **Anschlussleitung**

(1) Die Errichtungskosten der Hausanschlussleitung (= Anschlussleitung gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz) samt allen erforderlichen Armaturen sind, ausgehend von der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle, vom Anschlusswerber zu tragen. Die Hausanschlussleitung wird ausgehend von der Versorgungsleitung bis rd. 3 m in das anzuschließende Grundstück (jedoch maximal bis zur Außenmauer des anzuschließenden Objektes) von der Marktgemeinde Mitterkirchen errichtet. Der von der Marktgemeinde Mitterkirchen errichtete Teil der Hausanschlussleitung darf in seiner Positionierung ohne schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Mitterkirchen nicht mehr verändert werden.

(2) Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von mindestens 10 bar geeignet sein. Die Anschlussleitung muss von der Anbindung an die Versorgungsleitung bis hin zur Übergabestelle den gleichen Querschnitt aufweisen.

(3) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 herzustellen. Die Anschlussleitung ist an die Übergabestelle direkt anzuschließen und darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden werden.

(4) Die Eigentümer von Objekten, haben die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung, der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Übergabestelle auf ihre Kosten durchzuführen. Ebenso sind die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können zu tragen.

(5) Anschlussleitung, welche über dem Winter außer Betrieb gesetzt werden, sind vom Eigentümer zu entleeren.

(6) Querschnitt und Werkstoff wie Art und Ort der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bestimmt die WVA Mitterkirchen unter Berücksichtigung der vom Eigentümer von Objekten gemachten Angaben, wie des Lageplans, des Grundstückes und des Grundrissplanes des anzuschließenden Objektes unter Beachtung der Wünsche des Eigentümers des Objektes. Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters, innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung sowie die erforderlichen Pläne und Beschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) vorzulegen.

(7) Die Anschlussleitung ist einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter frostsicher, im allgemeinen geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück und der

Versorgungsleitung zu verlegen. Über der Anschlussleitung ist ein Trassenwarnband oder Ortungsband anzubringen.

(8) Die Anschlussleitung ist so zu verlegen, dass Folgeschäden durch Setzungen des Erdreichs, Durchführungen bei Mauerwerken (Setzungsgefahr) etc. ausgeschlossen werden können.

## **§ 6**

### **Verbrauchsleitung**

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

## **§ 7**

### **Herstellung und Überwachung des Anschlusses**

(1) Sämtliche Einrichtungen der WVA Mitterkirchen inkl. Absperrvorrichtungen bis Ende Versorgungsleitung dürfen nur von der Marktgemeinde Mitterkirchen oder von dieser Beauftragten bedient werden. Ausnahme z.B. bei offenkundigem erheblichen Wasseraustritt.

(2) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn der Eigentümer des Objektes die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung hergestellt hat, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Marktgemeinde Mitterkirchen unverzüglich anzuzeigen. Die Marktgemeinde Mitterkirchen ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen.

(4) Ist die Anschlussleitung auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so sind die Kosten vom Anschlussnehmer selbst zu tragen und die dafür nötigen Arbeiten durchzuführen.

## **§ 8**

### **Hydranten**

(1) Sollen an eine Versorgungsleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.

(2) Hydranten dürfen nur mit Genehmigung der WVA Mitterkirchen errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

(3) Aus Hydranten darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke bzw. im Einverständnis der WVA Mitterkirchen entnommen werden. Die WVA Mitterkirchen kann die Hydranten mit Plomben versehen.

## **§ 9**

### **Wassermähler**

(1) Der Wasserbezug ist durch Wassermähler zu messen. Für jede Anschlussleitung stellt die WVA Mitterkirchen einen Wassermähler bei, der in deren Eigentum verbleibt.

(2) Der Einbau des Wassermählers hat unter Beachtung der ÖNORM EN 805 zu erfolgen.

(3) Der Einbau- und Ausbau des Wassermählers darf nur von der Marktgemeinde Mitterkirchen vorgenommen werden. Änderungen am Wassermähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wassermähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Marktgemeinde Mitterkirchen zu melden. Die Verwendung weiterer Wassermähler in der Verbrauchsleitung des Objektes ist zulässig. Beschaffenheit, Instandhaltung und Ablesung solcher Submähler bleiben ausschließlich dem Eigentümer des angeschlossenen Objektes überlassen.

(5) Die Anschlussleitung ist so zu verlegen, dass ein Wassermählereinbausatz mindestens 0,6 Meter höchstens aber 1,4 Meter über dem Boden, an gut zugänglicher Stelle montiert werden kann. Ist eine derartige Montage nicht möglich, so ist mit der Marktgemeinde Mitterkirchen das Einvernehmen über den Standort des Wassermählereinbausatzes herzustellen.

(6) Unmittelbar vor und nach dem Wasserzähler ist eine Absperrvorrichtung einzubauen. Die Absperrvorrichtung ist in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler mit einer Entleerungsmöglichkeit vorzusehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(7) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

(8) Die Wasserzähler werden von der WVA Mitterkirchen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften amtlich geeicht, ausgewechselt und instandgesetzt. Einem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Überprüfung eines Wasserzählers zu beantragen. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für den Abnehmer und die Marktgemeinde Mitterkirchen bindend.

(9) Die Montageplatte und Einbaugarnitur für den Wasserzähler ist vom Eigentümer des Objektes bereit zu stellen und zu montieren.

(10) Nach Fertigstellung oder Bezug des Objektes wird seitens der WVA Mitterkirchen der Wasserzähler montiert und der Wasserverbrauch gemessen.

#### **§ 10**

##### **Beschränkung des Wasserbezuges**

(1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die WVA Mitterkirchen den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn etwa

a. wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;

b. sollten Schäden an der WVA Mitterkirchen auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;

c. Arbeiten an der WVA Mitterkirchen oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;

d. sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird;

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

#### **§ 11**

##### **Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte**

(1) Wahrgenommene Schäden an der WVA Mitterkirchen hat jeder Grundstücks-, (Gebäude) Eigentümer ohne Verzug der Marktgemeinde Mitterkirchen zu melden.

(2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (zB Rohrbruch), sind der Marktgemeinde Mitterkirchen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Marktgemeinde Mitterkirchen überprüfen zu lassen.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Marktgemeinde Mitterkirchen anzuzeigen.

#### **§ 12**

##### **Wasserbeschaffenheit**

(1) Die Güte des von der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. bzw. des Wasserverbandes „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ gelieferten Wassers entspricht der Trinkwasserqualität nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Wasserbeschaffenheit und dessen einwandfreie Eignung als Trinkwasser wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden regelmäßig überprüft.

(2) Änderung der Wasserbeschaffenheit und des Druckes bleiben vorbehalten. Wesentliche Änderungen werden den Abnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Die Abnehmergemeinden erhalten einmal jährlich einen entsprechenden Wasseruntersuchungsbefund vom Wasserverband „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ ausgehändigt.

#### **§ 13**

##### **Haftungsausschluss**

Die Marktgemeinde Mitterkirchen im M. bzw. der Wasserverband „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“ haften nicht für Schäden, die den Abnehmern und speziell deren Endkunden unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechung

der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen, wie z. B. höherer Gewalt (Hochwasser), Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann.

**§ 14**  
**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 35/2015 geahndet.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 17. März 2022, Aktenzahl: 810-0-2022/Sch, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Herbert Froschauer**